

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel. — Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. — Kommissionär der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Kreise Gießen. — Schonzeit.

Bekanntmachung

über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Oktober/6. November 1915 sowie der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1917 über den Verkehr mit den in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmitteln wird mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Nr. N. d. J. III 5825 vom 13. März 1917 für die Landgemeinden des Kreises Gießen folgendes bestimmt:

§ 1. Die Abgabe der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel (Brot, Graupen, Feigwaren, Hafennahrungsmittel, Suppen, Sago, Erzeugnisse aus Gemüse, wie Sauerkraut, Möragemüse, Salzgemüse, Gemüsekonserven und aus Obst einschließlich aller Brotanstrichmittel) an die Verbraucher erfolgt mittels besonderer Karten („Nahrungsmittel-Karten“).

Es bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch andere Lebensmittel und andere Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs, als die oben genannten nur auf Grund der Nahrungsmittelkarte abgegeben und entnommen werden dürfen.

§ 2. Die Nahrungsmittelkarte besteht aus einer Stammkarte und 30 Marken.

Die Stammkarte trägt die Überschrift „Großherzogtum Hessen“, die Worte „Nahrungsmittelkarte“ und die Besichtigung der Bevölkerungszahl (S. 3). Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens und Wohnorts des Bezugsberechtigten, bei Kindern des Kalenderjahres, in dem das nächste Lebensjahr vollendet wird, und für die Anbringung des Amtssiegels des Kommunalverbandes vorgesehen.

Die Marken zerfallen in eine Bestell- und in eine Quittungs- und Bezugsmarke; ihnen sind arabisch fortlaufende Nummern je von 1 bis 30 und die Worte „Bestell-Markte“ und „Quittungs- und Bezugs-Markte“. Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit der Stammkarte.

§ 3. Die Karten zerfallen in solche

- A für Brotgetreide-Selbstversorger (gelbe Farbe)
- B für brotgetreideverordnungsberichtigte Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (einschließlich) (rote Farbe)
- C für die übrige brotgetreideverordnungsberichtigte Bevölkerung (blaue Farbe).

Jeder Haushaltungsvorstand hat Anspruch auf so viele Karten, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmittellern auf deren Verlangen ihre Karten auszuhandeln.

Die Karten gelten nur für den Inhaber und sind nicht übertragbar. Karten ohne den Amtssiegel des Kommunalverbandes und ohne die Namensunterchrift sind ungültig.

§ 4. Die Ausgabe der Karten erfolgt nur auf Antrag. Die Anträge sind bis zum 1. April 1917 bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei des Wohnorts zu stellen. Dieselbe kann die Vorlage bestimmter Ausweise, insbesondere über das Alter der Kinder verlangen.

Die Aushändigung der Karten erfolgt zu einem noch bekannt zu gebenden Zeitpunkt durch Vermittlung der zuständigen Bürgermeisterei.

§ 5. Es werden jeweils die Waren bekanntgegeben, die auf eine bestimmte Nummer der Nahrungsmittelkarte zur Ausgabe gelangen, und es wird zur Bestellung unter Vorlage der Karte bei einem Kleinhändler des Wohnorts innerhalb einer bestimmten Frist aufgefördert werden. Unter den zugelassenen Kleinhandelsgeschäften hat der Karteninhaber bei jedem Anlauf einer Marke die Wahl.

§ 6. Der Kleinhändler hat die jeweils aufgenommene Bestellmarke innerhalb der festgesetzten Frist bei Vorlage der Karte abzutrennen und die Bestellung auf der Quittungs- und Bezugsmarke durch Vermerk seines Namens oder seiner Firma und Verkaufsstellenbezeichnung handschriftlich, mit Stempelndruck oder sonstige, aber stets einseitlich zu bestätigen.

Der Kleinhändler legt die Bestellmarken auf von der Großherzoglichen Bürgermeisterei zu beziehende Bestellbogen getrennt nach Nummern und Farbe auf und legt die Bogen spätestens an dem, dem Ablauf der Bestellfrist folgenden Tage der Groß-

handelsvereinigung, eingetr. Genossenschaft mit besch. Haftpflicht zu Gießen, Gießen, West-Anlage 31, in deren Eigenschaft als Neuantragte der Kreisverteilungsstelle des Kommunalverbandes Gießen vor.

§ 7. Es wird sodann bekanntgegeben, welche Warenmenge auf die einzelne Marke und Kartensort entfällt und innerhalb welcher Frist die Ware von dem Kleinhändler, bei dem die Bestellung erfolgte, bezogen werden muß.

Es wird ferner dem Kleinhändler, für jede Warengattung gefordert, über die nach Maßgabe der vorgelegten Bestellmarken ihm zustehende Warenmenge ein Bezugsschein ausgestellt, der zum Bezug der Ware bei einer der darauf angegebenen Großhandelsfirmen berechtigt.

§ 8. Die Kleinhändler sind verpflichtet, dem Besteller gegen Vorlage der Karte und Abtrennung der gleichsiffrigen Quittungs- und Bezugsmarke die auf diese entfallende Warenmenge zu verabfolgen. Die abgetrennten Quittungs- und Bezugsmarken haben sie getrennt nach Nummern und Farben an die Kreisverteilungsstelle des Kommunalverbandes Gießen abzuliefern.

§ 9. Warenmengen, die bei den Kleinhändlern durch die Besteller nicht innerhalb der bestimmten Frist abgenommen werden, sind von den Kleinhändlern binnen 24 Stunden der Kreisverteilungsstelle schriftlich anzuzeigen. Diese verfügt alsdann über jene Mengen durch besondere Anweisungen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und die demgemäß erlassenen Anordnungen werden gemäß § 17 Nr. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können Kleinhändler bei Zuwiderhandlungen ohne weiteres durch Bekanntgabe seitens des Kommunalverbandes von einer weiteren Betätigung im Betrieb der Nahrungsmittel ausgeschlossen werden.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Gießen, den 17. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hfinger.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie ortsüblich veröffentlichen. Weitere Ausschreiben über die Durchführung erfolgt nach Eintreffen der Drucksachen.

Gießen, den 17. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hfinger.

Betr.: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium vom 1. März 1917.

An die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie noch mit Erledigung unserer Verfügung vom 3. März l. J. — Kreisblatt Nr. 39 vom 6. März 1917 — im Rückstände sind, werden Sie an sofortige Berichterstattung ermahnt.

Gießen, den 14. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hfinger.

Bekanntmachung.

Die „Vereinigten Getreidehändler-G. m. b. H.“ zu Gießen sind als Kommissionär der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Kreise Gießen für den Einkauf von Bodenzeugnissen und für den Abschluß und die Durchführung von Anbau- und Pflanzungsverträgen ange stellt worden.

Gießen, den 16. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Schlier.

Betr.: Schonzeit.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen Aufheben der Schonzeit betreffend, vom 29. April 1914, haben wir hiermit für den Rest des Monats März die Schonzeit für den Erpel auf Darmstadt, den 10. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B. Sälzinger.

Goethelehre
 Offener
 nach e. M.
 Realstellen, verbunden mit Vorstand, erteilt Einjährigzeugnis. 1917
 Knaben-
 Pensionat
 Lage des Ort prächtigste in der Provinz
 alle die Leistungen und Preisunterstützungen zum Erlernen
 mal im Ort erlangen. Erlaubt das Ordinariat eine Erhöhung
 mit 12 Millionen Mark. Nur Rechnung der immer flacker liegenden
 den Ausgaben soll nach dem Vorbild anderer Städte die zur
 Ausgleitung des Staats erforderte Summe aus Anteilsmitteln
 Kreis Müdingen.
 # Kreis Müdingen.
 21. März. Im verlaunten Vereinsjahre
 hundert beim höchsten Vorwärt (e. G. m. H.)
 125 000 M. eingelegt, welche größtenteils zu Kriegsmitteln
 wendung fanden, im ganzen hundert bei der
 Kreis Müdingen.